

Beitragsordnung grips vereint e.V.

1. Beiträge

1.1. Der Verein erhebt gemäß Ziffer 4.5 der Satzung Mitgliedsbeiträge.

1.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,00 Euro pro Monat.

2. Geltung der Mitgliedsbeiträge

2.1. Für alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag gemäß Ziffer 1.2.

2.2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können für sich freiwillig einen höheren Beitrag durch Mitteilung gegenüber dem Vorstand festlegen. Der höhere Beitrag gilt für alle zukünftigen Kalenderjahre sowie - falls die Beiträge für das laufende Kalenderjahr noch nicht bezahlt wurden - für das laufende Kalenderjahr.

2.3. Ehrenmitglieder sind gemäß Ziffer 4.3 der Satzung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

2.4. In begründeten Ausnahmefällen (Härtefälle) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds einstimmig beschließen, das Mitglied vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

3. Fälligkeit und Einzug

3.1. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden in einer Summe zum 1.März fällig. Bei während des laufenden Abrechnungsjahres neu aufgenommenen Mitgliedern, die im gleichen Jahr aus dem Schülerstipendium „grips gewinnt“ verabschiedet wurden, entfällt der Mitgliedsbeitrag bis zur nächsten Zahlung am 1.März. Andere neu aufgenommene Mitglieder, die in vorangegangenen Jahren von „grips gewinnt“ verabschiedet wurden, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliedsmonate, die noch zum regulären Mitgliedsbeitrag am 1.März verbleiben. Dieser Mitgliedsbeitrag ist am 1. des Folgemonats nach Eintrittsdatum zu entrichten.

3.2. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sollen dem Verein dazu ein entsprechendes Mandat erteilen. Mitglieder, die kein entsprechendes Mandat erteilen, haben dafür Sorge zu tragen, dass der jeweils fällige Beitrag dem Vereinskonto rechtzeitig zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3.3. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausstehende Beiträge durch Mahnung beizutreiben. Für jede Mahnung kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.